

**Allgemeine Garantiebedingungen
für die PVC-Ausbauelemente von Fenstern und Türen**

§1

1. Die folgenden Garantiebedingungen gelten für die Ausbauelemente von Fenstern und Türen, die von der Firma "Bob-Rollo" Sp.z o.o., [GmbH] (im Nachhinein **Hersteller** genannt) hergestellt wurden.
2. Das Verzeichnis der von der Garantie gedeckten Produkten wird jeweils zwischen den Parteien im Kaufvertrag im Bezug auf die Ausbauelemente von Fenstern und Türen festgelegt.
3. Die Unterzeichnung des Kaufvertrages im Bezug auf die Ausbauelemente von Fenstern und Türen versteht sich auch als Akzeptanz von Garantiebedingungen.

§2

1. **Der Hersteller** gewährt **dem Besteller** eine Garantie auf die Ausbauelemente von Fenstern und Türen, die entsprechend den in der Firma „Bob-Rollo“ Sp. z.o.o. geltenden und eingesetzten Standards gefertigt sind.
2. Die Garantie umfasst jene Produktmängel, die auf die Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Die Garantiefrist läuft ab dem im Verkaufsbeleg (Verkaufsrechnung) festgelegten Zeitpunkt des Verkaufs von den Ausbauelementen
3. Garantiefristen
 - a. Ausbauelemente von Fenstern und Türen,:
 - b. a/ bei der Montage, die von den Facharbeitern getätigt wurde, die von dem Hersteller entsprechend befugt wurden – **5 Jahre**
 - c. b/ bei der Montage, die von dem Besteller getätigt wurde – **1 Jahr**
 - d. Verputzung – 1 Jahr
 - e. Zusätzliche Ausrüstung : Schlösser, Patenteinlagen, Klinken, Fensterbretter, Jalousien und Rolläden – **1 Jahr**
4. Die Außenmängel die nach Ablauf von 2 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls werden der Garantie nicht abgedeckt.
5. Die Garantie gilt nicht für Folgendes: mechanische Beschädigungen, Folgen der Anwendung von aggressiven chemischen Reinigungsmitteln, an den Profilen vulkanisiertes Schutzband, normaler Verschleiß und Abnutzung, geringfügige Mängel, die den normalen Gebrauch des Produkts nicht deutlich beeinträchtigen, Beschädigungen, die auf das Auftreten zufälliger Ereignisse, Risse, Glasbrüche, Scheibenbeschlagung von der Innen- und Außenseite des Raums, die einer schlechten Luftzirkulation bzw. den ungünstigen Wetterbedingungen zugrunde liegt, naturalle Unregelmäßigkeiten im Glass, die die Grenzwerten von folgenden Normen nicht überschreiten: (PN-EN-1279-1-6, PN-EN-12150-1:2002, PN-EN ISO 12543-(1:6):2000, PN-EN 357:20052, PN-EN 365:2000, PN-EN 1096-1), Beschädigungen von Beschlägen, die sich von Verschmutzung, unsachgemäße Nutzung oder Mängeln bei der von **dem Hersteller** nicht autorisierten Montage zurückzuführen sind, **Der Besteller** hat die Stelle für die Montage der Ausbauelemente entsprechend zu vorbereiten. Die Garantie gilt nicht für die Schäden, die durch die unsachgemäße Lagerung der Ausbauelemente oder ungünstige Umweltbedingungen – insbesondere zu hohe Befeuchtung entstanden sind.
6. In den schwach erwärmten Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit oder mit eingeschränkter Luftzirkulation kann der Effekt von „Fensterbeschlagung“ auftreten, da das Fenster in solchen Räumen als die Fläche von niedrigster Temperatur gilt. Bei starkem Frost kann es dazu kommen, dass die das Fenster hinunter

Allgemeine Garantiebedingungen für die PVC-Ausbauelemente von Fenstern und Türen

fließenden Wassertropfen an der Schiebe-Dichtung Schnittstelle erfrieren. Dieses Problem lässt sich durch die Verbesserung der Luftzirkulation mit zusätzlichen Lüftungsanlagen bzw. häufiger Lüftung lösen.

7. Die Garantie umfasst nicht die kundenspezifischen Produkte, die auf Verlangen **des Bestellers** außerhalb von den gültigen Herstellungsnormen gefertigt wurden – z.B. wenn die zulässigen Abmessungen überschritten sind.
8. Die PVC Fenster sind mit dem Innenlüftungs- und Entwässerungssystem ausgestattet. Der Türrahmen ist in seinem unteren, horizontalen Teil mit den Entwässerungslöchern versehen. Das Entwässerungssystem dient dazu, das Wasser abzuführen, das bei Niederschlägen in den Innenteil des Fensters eindringen kann. Man soll jedoch dafür sorgen, dass die Entwässerungswege nicht verschlossen, verstopft (schmutzig) sind, und dass die Außenöffnung das Wasser frei auf das Fensterbrett abfließen lässt. Die Montage der Außenfensterbretter oberhalb der Entwässerungsöffnungen ist nicht zulässig.
9. Vom Gestalt her, dürfen die Sprösse von der horizontalen und vertikalen Achse einige Millimeter abweichen, sofern diese Abweichungen auf den Temperaturzuwachs und – demzufolge – Verlängerung von Sprössen und den Sprössen Klingen-Effekt, sowie die Schwingungen des Umfelds zurückzuführen sind
10. **Der Besteller** hat sich mit der Gebrauchs- und Wartungsanleitung der erstandenen Produkte vertraut zu machen. Entstehen die Zweifel im Bezug auf Ihre Bedingung, soll er sich an die Firma "**Bob-Rollo**" Sp. z o.o. wenden. Die Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind können keinen auf keinem Fall Gegenstand einer Reklamation sein.
11. Die Garantieleistungen umfassen nicht die Wartung und laufende Regulierungsmaßnahmen des Produktes. **Der Besteller** hat die Produkte regelmäßig zu warten und entsprechend zu regulieren.
12. Es wird empfohlen, die Schutzfolie und das Schutzband unverzüglich nach der Einrichtung zu entfernen.
13. Wird die Montage von den autorisierten Facharbeitern von **Bob-Rollo Sp. z o.o.**, verpflichtet sich **der Hersteller**, dazu, die Regulierungsmaßnahmen bei der Montage zu ergreifen und dazu eine gebührenfreie Regulierung innerhalb von 90 Tage ab dem Tag der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf individuelles Verlangen des Kunden zu tätigen. Nach Ablauf dieser Frist werden jegliche Regulierungsmaßnahmen entweder eigenständig oder von der Service der Firma "**Bob-Rollo**" Sp. z o.o. gegen Entgelt getroffen.
14. Die Garantie gilt nicht für die Produkte bzw. ihre Bauteile, für die **der Besteller** einen Preisnachlass im Bezug auf nachhaltige Mängel, die diese Waren aufweisen erhalten hat.

§3

1. Die Inanspruchnahme der Garantie erfolgt durch die Antragstellung an **den Hersteller** mit der Aufforderung, die aufgetretenen Mängel gebührenfrei zu beheben.
2. Der Missbrauch der Garantierechte, sowie das gegenstandslose, bzw. unbegründete Herbeiholen der Mitarbeiter **des Herstellers** kann die Geltendmachung der von dem Hersteller getragenen Kosten inklusive Anfahrts- und Arbeitskosten gemäß der jeweils geltenden Preisliste herbeiführen.

§4

1. Die Garantie-bezogenen Reklamationen sind persönlich ("Bob-Rollo" Sp. z o.o. Rumia, ul. Sobieskiego 14), per EMail (**serwis@bobrollo.com.pl**), oder per Post (an die Adresse "Bob-Rollo" Sp. z o.o. 84-230 Rumia, ul. Młyńska 8, Polen) ausschließlich in Schriftform einzureichen.

Die Reklamationsmeldung soll:

- a. Datum und Ort der Einreichung von Reklamation

Allgemeine Garantiebedingungen für die PVC-Ausbauelemente von Fenstern und Türen

- b. Vor- und Nachname der Person, die die Reklamation meldet
 - c. die Aufbewahrungsadresse des reklamierten Produktes
 - d. Verkaufsdatum und Rechnungsnummer
 - e. zusätzliche Kontaktangaben (Telefon, Fax, E-Mail)
 - f. genaue Mangelbeschreibung
 - g. lesbare Unterschrift der Person, die die Reklamation meldet enthalten.
2. Auf der Internetseite **des Herstellers www.bobrollo.com.pl** steht das Reklamationsformular zur Verfügung.
 3. Als der Tag der Mangelmeldung gilt der Tag, wenn das Protokoll der Reklamationsmeldung unterzeichnet wurde. **Der Besteller** nimmt die Garantieleistungen **des Herstellers** in Anspruch entsprechend den vorliegenden Bedingungen ausschließlich auf dem Gebiet Polens.

§5

1. Durch die Annahme der Reklamationsmeldung ist **der Hersteller** nicht verpflichtet, die Mängel zu beheben. Innerhalb von 14 Tagen ab der Mangelmeldung hat **der Hersteller dem Besteller** eine Rückmeldung im Bezug auf das weitere Reklamationsverfahren zu geben.
2. **Der Hersteller** kann von **dem Besteller** zusätzliche Informationen hinsichtlich der aufgetretenen Mängel verlangen.
3. **Der Besteller** hat **dem Hersteller** jederzeit den Zugang zu dem reklamierten Produkt zu gewähren, so dass **der Hersteller** das Produkt besichtigen und die Mängel beheben kann.
4. Verhindert der Besteller dem Hersteller den Zugang zum reklamierten Produkt zum vereinbarten Termin, so wird dies als Zurückweisung der Reklamation ausgelegt.

§6

Sofern es früher nicht möglich war, erfolgt die Mangelbehebung innerhalb von 1 (einem) Monat nach der Benachrichtigung **des Bestellers** über die Annahme der Reklamation. **Der Hersteller** hat alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die Mängel schnellstmöglich behoben werden.

§7

1. Als Garantiebeleg wird von **dem Hersteller** eine Garantiekarte ausgestellt.
2. Um die Garantirechte in Anspruch zu nehmen soll man eine Garantiekarte und Einkaufsbeleg (Rechnung) vorlegen
3. Die Reklamation bietet keinen Grund dafür, die Zahlung für die Ausbauelemente einzustellen. Das nicht bezahlte Produkt ist nicht reklamierbar.
4. Die modifizierte bzw. unlesbare Garantiekarte kann als ungültig bestimmt werden.

§8

Jegliche Reparaturen und Veränderungen des Produktes im Laufe der Garantiezeit, die von den Personen vorgenommen werden, die dazu von **dem Hersteller** nicht befugt sind sorgen dafür, dass die sich aus der Garantie ergebenden Rechte nicht mehr gelten.



**Allgemeine Garantiebedingungen
für die PVC-Ausbauelemente von Fenstern und Türen**

§9

Die Garantie für die Ausbauelemente gilt vorausgesetzt, dass die regelmäßigen, entgeltlichen Servicekontrollen (Regulierung und Wartung von Beschlägen) mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

§10

Die Durchführung der sich aus der Garantie ergebenden Reparaturmaßnahmen von **dem Hersteller** wird auf der Garantiekarte niedergeschrieben. **Der Besteller** bestätigt die Durchführung der Garantireparatur durch die Unterzeichnung der Garantie in der dafür vorgesehenen Spalte.